



**Richtlinie
zum Förderprogramm „Klimafreundliches Kleinostheim“**

vom 27.10.2023

Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2023 und 26.10.2023

Amtliche Bekanntmachung im „Kleinostheimer Mitteilungsblatt“

Nr. 47 vom 24.11.2023

In Kraft getreten am 01.05.2023

I. Zweck der Förderung

Der Klimaschutz ist für die Gemeinde Kleinostheim eine zentrale umweltpolitische Aufgabe und nimmt darum eine vorrangige Rolle ein. Die Treibhausgasemissionen und deren schädliche Auswirkungen auf die Umwelt sollen bis zum Jahr 2035 auf Netto-Null gesenkt werden. Um diese Aufgabe anzugehen, schafft die Gemeinde Kleinostheim mit der vorliegenden Förderrichtlinie Anreize für einen gemeinsamen Weg zu diesem Ziel.

II. Gegenstand der Förderung

1. Photovoltaik-Anlagen bis 30 kWp
2. Solarthermie-Anlagen
3. Stationäre Batteriespeicher
4. Wand-Ladestationen für Elektroautos
5. Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden
6. Regenwassernutzungsanlagen
7. Entsiegelungsmaßnahmen
8. Komposter

III. Förderfähige Maßnahmen und Fördersätze

1. Förderung von Photovoltaik-Anlagen bis 30 kWp

a) Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Photovoltaik-Anlage ist eine Anlage zur direkten Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie. Sie besteht aus einer Anordnung von Solarzellen, sogenannten Photovoltaikmodulen (PV-Module).

b) Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nur PV-Module bis zu einer Leistungshöhe von 30 kWp, die zudem die Anforderungen der IEC 61215 und IEC 61730 erfüllen. Das Vorliegen der Anforderungen muss durch eine anerkannte Prüfstelle bestätigt worden sein.

Bei steckerfertigen PV-Anlagen sind zusätzlich die aktuell gültigen Vorgaben des Netzbetreibers zur Messtechnik einzuhalten.

c) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 10% der Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu einer maximalen Höhe von 1.500 EUR.

2. Förderung von Solarthermie-Anlagen

a) Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuinstallation von Solarthermie-Anlagen, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Solarthermie-Anlage ist eine Anlage, die die Wärmeenergie der Sonne nutzt, um Wasser zu erhitzen oder Raumwärme zu erzeugen. Sie besteht aus Kollektoren, die das Sonnenlicht einfangen und in Wärme umwandeln.

b) Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Solarthermie-Anlagen, die der Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung dienen. Förderfähig sind ferner Solarthermie-Anlagen, die der kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung dienen.

Die Solarthermie Anlage muss die Anforderungen der DIN EN 12977 erfüllen. Das Vorliegen der Anforderungen muss durch eine anerkannte Prüfstelle bestätigt worden sein. Anlagen mit dem Zertifizierungszeichen „Solar Keymark“ entsprechen in der Regel den genannten Anforderungen.

c) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 10% der Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 EUR.

3. Förderung von Batteriespeichern

a) Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuinstallation von Batteriespeichern für PV-Anlagen, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Batteriespeicher für PV-Anlagen, auch als Solarbatterien oder PV-Speicher bezeichnet, sind Geräte, die elektrische Energie, die von einer Photovoltaik-Anlage erzeugt wird, speichern. Ein Batteriespeicher besteht in der Regel aus einer Batterieeinheit, einem Wechselrichter sowie einem Steuerungssystem.

b) Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Batteriespeicher, die ausschließlich als Stromspeicher für neue oder bestehende PV-Anlagen genutzt werden. Die Batteriespeicher müssen den Anforderungen der IEC 62619 entsprechen. Das Vorliegen der Anforderungen muss durch eine anerkannte Prüfstelle bestätigt worden sein.

c) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 10% der Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 EUR.

4. Wand-Ladestation für Elektroautos

a) Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuinstallation von Wand-Ladestationen für Elektroautos, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Wand-Ladestation für Elektroautos, auch als Wallbox bezeichnet, ist eine spezielle Vorrichtung, die zur Aufladung von Elektrofahrzeugen an einer Wand oder einem festen Untergrund montiert wird. Sie dient als Schnittstelle zwischen dem Stromnetz und dem Elektrofahrzeug und ermöglicht das sichere und effiziente Laden der Batterie.

b) Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Ladepunkte einer am Hausnetz fest installierten Ladestation, die das Laden gemäß DIN EN 61851-1 ermöglicht, sowie die darin enthaltenen Qualitäts- und Sicherheitsstandards gewährleistet.

c) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 20% der Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu einer maximalen Höhe von 250 EUR.

5. Förderung von Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden

a) Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Dach- und Fassadenbegrünungen sind nachhaltige Praktiken, bei denen Pflanzen auf Gebäudedächern oder -fassaden angelegt werden. Bei der Dachbegrünung werden Pflanzen auf speziell angelegten Schichten von Substraten platziert, während bei der Fassadenbegrünung Kletterpflanzen an den Wänden entlanggeführt oder spezielle Rankhilfen installiert werden.

b) Fördervoraussetzungen

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung erhalten bleiben.

Die Dach- und Fassadenbegrünung muss auch bei Eigentümerwechsel des Grundstücks aufrechterhalten bleiben. Eine Entfernung durch den neuen Eigentümer kann dem Fördermittelnehmer entgegengehalten werden. Die Gemeinde Kleinostheim kann in diesem Fall die ausgezahlten Zuschüsse vom Fördermittelnehmer zurückverlangen.

c) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 10% der Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 EUR.

6. Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

a) Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuinstallation von Regenwassernutzungsanlagen, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Regenwassernutzungsanlage, ist ein System, das dazu dient Regenwasser aufzufangen und zu speichern. Die Anlage besteht aus einem speziellen Tank oder einer Zisterne, die das gesammelte Regenwasser aufnimmt. Durch Filtersysteme wird das Wasser von Verunreinigungen gereinigt und kann dann für verschiedene Zwecke wie Bewässerung, Toilettenspülung oder Reinigung wiederverwendet werden.

b) Fördervoraussetzungen

Wasser aus der Regenwassernutzungsanlagen darf ausschließlich für Anwendungen eingesetzt werden, in denen keine Trinkwasserqualität benötigt wird.

Verarbeiteten Materialien auf der Dachfläche müssen der DIN 1989-1 entsprechen.

Die Mindestgröße für die Zisterne beträgt 3.000 Liter.

Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, darf nur Wasser von Dachflächen eingeleitet werden.

Eine Trinkwasserzuleitung in die Regenwassernutzungsanlagen kann ermöglicht werden. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Trinkwasserzuleitung nicht mit dem Regenwasser in unmittelbaren Kontakt kommt. Die Spülkästen der Toilettenspülung dürfen darum nicht mit zwei Rohrleitungen für Regen- und Trinkwasser versehen werden.

Die Zisterne ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

c) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 10% der Gesamtkosten einer Maßnahme bis zu einer maximalen Höhe von 500 EUR.

7. Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen

a) Fördergegenstand

Gefördert wird sowohl die Voll- als auch die Teilentsiegelungen von Flächen, die zuvor versiegelt waren, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Versiegelte Oberflächen sind Flächen, die durch menschliche Eingriffe oder Baumaßnahmen dauerhaft undurchlässig gemacht wurden, so dass sie keine natürlichen Wasser- oder Luftdurchlässigkeiten mehr aufweisen. Dies geschieht in der Regel durch den Einsatz von Materialien wie Asphalt, Beton, Pflastersteinen oder anderen ähnlichen Baustoffen, die eine feste und geschlossene Oberfläche bilden.

Vollentsiegelung ist ein Prozess, bei dem der bisherige Bodenbelag vollständig entfernt wird, um die natürliche Bodenoberfläche wiederherzustellen. Dies beinhaltet die Beseitigung aller vorhandenen Versiegelungen oder Verhärtungen wie Beton, Asphalt, Pflastersteine oder andere undurchlässige Materialien. Durch die vollständige Entfernung dieser Beläge wird eine offene und durchlässige Oberfläche geschaffen, die es Regenwasser ermöglicht, in den Boden einzudringen und zu versickern. Bei der Vollentsiegelung wird Mutterboden aufgetragen, um den Boden wieder in seinen natürlichen Zustand zurückzuführen. Mutterboden ist eine fruchtbare Schicht, die aus einer Mischung aus organischem Material, Mineralien und Nährstoffen besteht. Durch das Auftragen von Mutterboden wird eine geeignete Basis geschaffen, auf der Pflanzen wachsen können. Der Mutterboden ermöglicht eine gute Durchdringung und Versickerung von Regenwasser in den Boden.

Teilentsiegelung bedeutet, dass die Fläche nach der Maßnahme nur noch teilweise versiegelt ist und mit einem anderen Bodenbelag versehen wird. Bei einer teilentsiegelten Fläche wird ein Bodenbelag verwendet, der eine gewisse Durchlässigkeit aufweist, um das Eindringen von Wasser zu ermöglichen. Anstelle von undurchlässigen Materialien wie Beton oder Asphalt werden oft alternative Materialien eingesetzt, die eine bessere Wasserdurchlässigkeit ermöglichen. Beispiele hierfür sind Rasengittersteine, Rasenwaben, wasserdurchlässige Pflastersteine oder Schottersteine. Teilentsiegelungen werden nur zur Hälfte gefördert.

b) Fördervoraussetzungen

Die zu entsiegelnde Gesamtfläche muss mindestens 20 m² betragen. Zu entsiegelnde Teilflächen müssen mindestens 10 m² groß sein.

Die Entsiegelungsmaßnahmen müssen mindestens zehn Jahre aufrechterhalten bleiben.

Die Entsiegelung muss auch bei Eigentümerwechsel des Grundstücks aufrechterhalten bleiben. Eine Versiegelung durch den neuen Eigentümer kann dem Fördermittelnehmer entgegengehalten werden. Der Fördermittelgeber kann in diesem Fall die ausgezahlten Zuschüsse vom Fördermittelnehmer zurückverlangen. Um dies zu gewährleisten, wird ein schuldrechtlicher Anspruch im Bewilligungsbescheid festgehalten.

a) Förderhöhe

Die Förderung beträgt für Entsiegelungsmaßnahmen:

Vollentsiegelung: 50EUR/m² bis zu einer maximalen Höhe von 1.500 EUR.

Teilentsiegelung: 25EUR/m² bis zu einer maximalen Höhe von 750 EUR.

8. Förderung von Kompostern

a) Fördergegenstand

Um Müllmengen zu reduzieren und einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, fördert die Gemeinde Kleinostheim den Erwerb von Sammelgefäßen aus Altkunststoff (sogenannte Komposter).

b) Fördervoraussetzungen

Förderfähig ist der Erwerb von Kompostern aus Altkunststoff, wobei die Förderung auf maximal zwei Komposter pro Grundstück beschränkt ist.

Der Erwerb von Kompostern aus Neukunststoff ist von der Förderung ausgenommen.

c) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 20% der Gesamtkosten für einen Komposter bis zu einer maximalen Höhe von 50 EUR.

IV. Antragsverfahren

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter (natürliche Personen des privaten Rechts, Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)) von bestehenden und neu zu errichtenden Wohngebäuden oder Wohnungen auf Grundstücken innerhalb des Ortsgebietes der Gemeinde Kleinostheim.

Das Einverständnis der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers des Gebäudes bzw. des Grundstückes für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer des Gebäudes bzw. Grundstückes ist, wie zum Beispiel bei Wohnungseigentumsverwaltungen/Hausverwaltungen oder Mieterinnen und Mietern.

2. Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Förderung sind nach Fertigstellung der Maßnahme mittels des dafür vorgesehenen Formblattes und der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Kleinostheim, postalisch oder per E-Mail Klimaschutzrichtlinie@Kleinostheim.de einzureichen.

Postanschrift:

Gemeinde Kleinostheim
Kardinal-Faulhaber-Straße 12
63801 Kleinostheim

Die Antragsformulare werden seitens der Gemeinde Kleinostheim unter www.kleinostheim.de veröffentlicht.

Eine Bearbeitung eingereicherter Anträge erfolgt erst dann, wenn diese der zuständigen Stelle mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen vorliegen. Die jeweils erforderlichen Angaben und Unterlagen können dem entsprechenden Antragsformular entnommen werden.

Die Entgegennahme unvollständiger oder an sonstiger Mängel leidender Anträge kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese von Seiten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers innerhalb einer angemessenen Frist ergänzt oder überarbeitet werden. Andernfalls kann der Antrag im Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, zu dem der Antrag mit allen angeforderten Unterlagen, bei der Gemeinde Kleinostheim eingegangen ist.

3. Bewilligung

Vorbehaltlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und der Verfügbarkeit ausreichender Fördermittel, ergeht seitens der Gemeinde Kleinostheim gegenüber der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, namentlich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller steht es frei, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs vorzeitig zu verzichten. Ein entsprechender Verzicht ist der Gemeinde Kleinostheim schriftlich anzuzeigen.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Das vorliegende Förderprogramm stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kleinostheim dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern die für das jeweilige Bewilligungsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Gefördert werden nur Maßnahmen auf dem eigenen oder gemieteten Wohngrundstück bzw. einem bebauten oder bebaubaren Vereinsgrundstück in der Gemarkung Kleinostheim.

Jede Fördermaßnahme kann pro Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) nur einmal in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch zulässig, unterschiedliche Fördermaßnahmen im gleichen Bewilligungsjahr zu beziehen.

Förderungen können nur für Maßnahmen bewilligt werden, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft und fertiggestellt wurden. Maßgeblich ist das Datum der Schlussrechnung.

Die Maßnahmen müssen von Fachunternehmen ausgeführt werden. Förderfähig sind sowohl zu installierende Komponenten als auch zur Installation nötige Arbeiten des Fachunternehmens. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen. Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind zudem Maßnahmen, die an gewerblich genutzten Wohngebäuden oder Wohnungen vorgenommen werden.

Eine weitere Förderung derselben Maßnahme durch die Gemeinde Kleinostheim oder andere Drittmittelgeber (Bund, Land) ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, funktionsfähig in Betrieb genommene Anlagen vor Ort zu besichtigen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Über das Vermögen des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin, darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Für die Höhe der Förderung sind die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen.

Der Bewilligungsbescheid kann unter anderem bei der Missachtung von Auflagen und Bedingungen, im Falle falscher Angaben oder bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel, aufgehoben werden.

Umstände, die einer Einhaltung der für bestimmte Maßnahmen festgeschriebenen Haltedauer entgegenstehen, sind der Gemeinde Kleinostheim unverzüglich mitzuteilen (wie etwa Verkauf, Funktionslosigkeit, Vermietung innerhalb der Frist, Wiederversiegelung). Ausgezahlte Zuschüsse sind dann anteilig oder in voller Höhe nebst Zinsen zurückzuzahlen.

Eine Bewilligung der Förderung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Es wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen vom 29.11.1991 außer Kraft.

Kleinostheim, den 27.10.2023

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Neßwald
Erster Bürgermeister